

# Reglement für den CAS-Studiengang in Brain Health

29.11.2023

*Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

*beschliesst:*

## 1. Allgemeines

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement regelt den CAS-Studiengang in Brain Health (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang wird von der Universität Bern / Universitätsklinik für Neurologie des Inselspitals angeboten und führt zur Erteilung des „Certificate of Advanced Studies in Brain Health, Universität Bern (CAS BH Unibe)“.

Trägerschaft

**Art. 2** Der Studiengang wird von der Universitätsklinik für Neurologie des Inselspitals getragen. Die Universitätsklinik setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

**Art. 3** Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

## 2. Studiengang

Adressatinnen und Adressaten

**Art. 4** Der Studiengang richtet sich an Personen, die im Gesundheitsbereich tätig sind oder beabsichtigen, auf diesem Gebiet tätig zu werden: klinisches Personal, wissenschaftliche Mitarbeitende sowie im öffentlichen Gesundheitssektor oder in der Politik beschäftigte Personen.

Ziele

**Art. 5** Die Teilnehmenden:

- a verstehen die Determinanten der Gehirngesundheit, einschließlich physischer, psychologischer und sozialer Faktoren, und können deren Auswirkungen auf die Gehirnfunktion analysieren;

Umfang, Struktur und Inhalt	<p><i>b</i> erarbeiten ein fundiertes Wissen über verschiedene Gehirnerkrankungen und -störungen, um Diagnose-, Präventions- und Behandlungsstrategien zu verstehen und anzuwenden;</p> <p><i>c</i> erlernen Interventionstechniken und -strategien zur Förderung der Gehirngesundheit und können diese anwenden, um die kognitiven Fähigkeiten und das Wohlbefinden von Patientinnen und Patienten zu unterstützen;</p> <p><i>d</i> entwickeln individuelle Handlungspläne für die Verbesserung der Gehirngesundheit, die auf den erlernten Kenntnissen und Fähigkeiten basieren, um nachhaltige Veränderungen in der Lebensqualität zu bewirken.</p> <p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Studiengang umfasst insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkte.</p> <p><sup>2</sup> Er setzt sich aus vier Modulen im Umfang von jeweils 3-5 ECTS-Punkten zusammen.</p> <p><sup>3</sup> Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:</p> <p><i>a</i> Gehirngesundheit und ihre Determinanten</p> <p><i>b</i> Gehirnerkrankungen und Störungen</p> <p><i>c</i> Massnahmen zur Gehirngesundheit</p> <p><i>d</i> Aktionsplan für die Gehirngesundheit</p> <p><sup>4</sup> Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.</p>
Studienplan	<p><b>Art. 7</b> Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.</p>
Lehrkörper	<p><b>Art. 8</b> Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.</p>
Didaktische Prinzipien	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.</p>
Qualitätssicherung und Reporting	<p><b>Art. 10</b> Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.</p>
	<p><b>3. Zulassung</b></p>
Zulassungsbedingungen	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang sind ein Hochschulabschluss sowie Berufspraxis im Gesundheitsbereich. Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.</p>

<sup>2</sup> Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

<sup>3</sup> Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

<sup>4</sup> Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

**Art. 12** Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert.

Teilnehmendenzahl

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

#### 4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

<sup>2</sup> Die Veranstaltungen des Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

<sup>3</sup> Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungsnachweisen zu den Modulen.

<sup>2</sup> In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

<sup>3</sup> Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

<sup>4</sup> Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

<sup>5</sup> Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

<sup>6</sup> Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personen- daten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

**Art 16** <sup>1</sup> Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4      ausreichend/genügend
- 4.5    befriedigend
- 5      gut
- 5.5    sehr gut
- 6      ausgezeichnet

<sup>2</sup> Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

<sup>3</sup> Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

<sup>4</sup> Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

<sup>5</sup> Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens 12 Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung	<p><sup>6</sup> Die Abschlussnote für das Zertifikat in Brain Health wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der ungerundeten Noten der Leistungskontrollen zu den Modulen gebildet.</p>
Anrechnung externer Studienleistungen	<p><b>Art. 17</b> Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr. Die maximale Studienzeit beträgt zwei Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.</p>
Abschluss	<p><b>Art. 18</b> Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von einem Drittel der ECTS-Punkte des Studiengangs angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.</p> <p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Medizinische Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies in Brain Health, Universität Bern (CAS BH Unibe)“ aus, das von der Dekanin oder vom Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Abschluss wird erteilt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,</li> <li>b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie</li> <li>c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.</p> <p><sup>4</sup> Das Zertifikat allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.</p> <p><sup>5</sup> Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.</p> <p><sup>6</sup> Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.</p>
<b>5. Finanzierung und Kursgelder</b>	
Finanzierung	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.</p> <p><sup>2</sup> Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.</p>
Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 3'000 bis CHF 8'000 fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die</p>

entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

<sup>2</sup>Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

<sup>3</sup>Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 200 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

## 6. Organisation

Programmleitung

**Art. 22** <sup>1</sup>Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

<sup>2</sup>Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Detailprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Abschlusses erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges,
- h Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

<sup>3</sup>Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, maximal zwei Mitgliedern aus anderen Fakultäten bzw. Organisationseinheiten der Universität Bern sowie maximal zwei externen Fachpersonen aus dem Bereich Gehirngesundheit oder einem assoziierten Bereich. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

<sup>4</sup>Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von

Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

<sup>2</sup> Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

## 7. Rechtspflege

Rechtspflege

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Verfügungen der Medizinischen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

<sup>2</sup> Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät verlangt werden.

<sup>3</sup> Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

## 8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 25** Dieses Reglement tritt auf den [Datum] in Kraft.

*Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:*

Bern, 29.11.2023

Der Dekan

Prof. Dr. Claudio Bassetti

*Vom Senat genehmigt:*

Bern, 05.03.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann